



Packungsbeilage Nr. 7422 / 2019

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

(Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161).

Produkteigenschaften

Sachbezeichnung:	Herbizid
Formulierung:	SE Suspoemulsion
Wirkstoffgehalt:	10.1 % Fluroxypyr (100 g/l) [als Fluroxypyr-meptyl (144.1 g/L; 14.5%)]; 0.25 % Florasulam (2.5 g/l)
IUPAC-Name:	4-amino-3,5-dichloro-6-fluoro-2-pyridyloxyacetic acid; 2,6,8-trifluoro-5-methoxy[1,2,4]triazolo[1,5-c]pyrimidine-2-sulfonanilide

Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Entsorgung

Gebinde:	Leere Gebinde gründlich gereinigt zur Kehrrichtabfuhr.
Mittelreste:	Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder Verkaufsstelle.

Handelsprodukte

Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung unter Einhaltung von	(*)
Feldbau			
Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Weizen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Klettenlabkraut, Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1 - 1.8 l/ha Anwendung: Frühjahr, Nachauflauf (BBCH 13-39).	1, 2, 3, 4
Gerste, Hafer, Weizen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 1 - 1.5 l/ha Anwendung: Frühjahr, Nachauflauf (BBCH 13-29).	2, 3, 4, 5

Allgemeine / Agronomische Auflagen:

- 1 Behandlung von im Herbst gesäten Kulturen.
- 2 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen des BLW reduziert werden.
- 3 Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 5 Behandlung von im Frühling gesäten Kulturen.

Anwenderschutz-Auflagen:

- 4 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzbrille oder Visier tragen.

Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen:
PSM-Sätze

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.